

Art. 137, Erl. 2

anstellen, Justizjugendhäuser und Haftkrankenhäuser³. § 336 StPO vom 2.10.1952 bestimmte, daß die Strafvollstreckung Sache der Volkspolizei ist. Das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, ist oberste Vollstreckungsbehörde. Die Bezirksbehörden der Volkspolizei sind Vollstreckungsbehörden⁴.

2. Die Strafgefangenen wurden nach Möglichkeit für produktive Arbeiten eingesetzt. Zuerst sollte der Einsatz nur in bestimmten Industriezweigen erfolgen⁵. Für gute Arbeitsleistungen wurden dem Strafgefangenen Vorteile versprochen, darunter, daß für jeweils zwei Arbeitstage drei Tage der Strafzeit als verbüßt galten. Bei ständiger bedeutender Übererfüllung wurde ein weiterer Erlaß der Strafe in Aussicht gestellt. Die Strafgefangenen wurden wie freie Arbeiter bezahlt und unterlagen der Sozialpflichtversicherung. Indessen wurden ihre Arbeitsnormen (-^Erl. 3 zu Art. 18) höher als die der freien Arbeiter festgesetzt. Die gesetzliche Regelung hierüber wurde 1954 aufgehoben⁶. Gleichzeitig wurde das Ministerium des Innern ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt, dem Ministerium der Justiz, dem Ministerium für Arbeit und dem Ministerium der Finanzen den Arbeitseinsatz der Strafgefangenen in eigener Zuständigkeit zu regeln. Das Ministerium hat damit praktisch eine Generalvollmacht zur Festsetzung der Arbeitsbedingungen für Strafgefangene. Der Strafvollzug erfolgt in der Regel in Haftarbeitslagern, die bei den Schwerpunkten der Bauvorhaben, so bei dem Großkombinat Schwarze Pumpe in der Lausitz oder in den Kohlebergwerken, dem Kupferbergbau und den Kalischächten, errichtet sind⁷. Von dem Lohn, der nach den Sätzen für freie Arbeiter, aber nach wie vor auf der Grundlage höherer Arbeitsnormen gezahlt wird, werden bis zu etwa 75 Prozent für »Unterkunft, Verpflegung und Bewachung« abgezogen, obwohl Kosten, die beim Vollzug einer Freiheitsstrafe entstehen, nicht erhoben werden sollen⁸. Wegen der Aufsicht über Strafvollstreckung und Strafvollzug durch die Staatsanwaltschaft -> Erl. 6 c 6) zu Art. 126.

Strafvollzugs auf das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 12. 1950 (Min. Bl. S. 215)

3 Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Übertragung der Geschäfte des Strafvollzugs auf das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. 5. 1952 (Min. Bl. S. 47)

4 Anordnung über die Durchführung des Strafvollzugs (Strafvollstreckungsordnung) vom 26.1.1960 (GBl. IS. 121)

5 Verordnung über die Beschäftigung von Strafgefangenen vom 3. 4. 1952 (GBl. S. 275)

6 Verordnung über den Einsatz von Strafgefangenen vom 10. 6. 1954 (GBl. S. 567)

7 Nähere Einzelheiten über den Strafvollzug bei Finn, Die politischen Häftlinge der Sowjetzone, 1960, S. 79 ff.

8 § 2 Abs. 1 Satz 2 Verordnung über die Kosten in Strafsachen vom 15.3.1956 (GBl. I S. 273)